LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3308

A12

RUNDFUNKBEAUFTRAGTER FÜR DEN DATENSCHUTZ

ARD · ZDF · Deutschlandradio

Leipzig, 06.01.2026

Stellungnahme des Rundfunkdatenschutzbeauftragten

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den 'Westdeutschen Rundfunk Köln', des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze (22. Rundfunkänderungsgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/16499

Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 15. Januar 2026

1. **Zu Artikel 1 Änderung des WDR-Gesetzes**

   Wie den Erläuterungen unter Nr. 8 der Begründung zu den Änderungen des WDR-Gesetzes zu entnehmen ist (Drucksache 18/16499, Seite 79), basieren die Änderungen des WDR-Gesetzes zum WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragten darauf, dass nach den §§ 31j ff. des neuen Medienstaatsvertrages (MStV) ein gemeinsamer Rundfunkdatenschutzbeauftragter als Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 DSGVO für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und Deutschlandradio eingeführt worden ist. Damit entfällt die Notwendigkeit für den WDR, einen eigenen für den WDR zuständigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde zu ernennen. Folglich sind die diesbezüglichen Vorschriften aus den §§ 11, 49, 50 und 51 des WDR-Gesetzes obsolet und können gestrichen werden. Die entsprechenden Regelungen, insbesondere zum Anhörungsrecht aus § 11 WDR-Gesetz und die Vorgaben zu Unabhängigkeit, Aufgaben und Befugnissen (§§ 50 und 51 WDR-Gesetz) finden sich in den Vorschriften zum gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten des neuen Medienstaatsvertrages, und sind dort in §§ 31k und 31l geregelt. Änderungen hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse sowie der Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sind nicht vorgesehen. Die Ernennung erfolgt nach wie vor durch den Rundfunkrat des WDR; in einer bereits von allen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und Deutschlandradio beschlossenen Satzung wird das Nähere zur Ausgestaltung des Amtes geregelt.

   Mit § 49 WDR-Gesetz fällt zudem die in Absatz 4 normierte Vorgabe weg, eine Person zur/zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 37 der DSGVO zu benennen. Dies wird als unschädlich erachtet, da nach Artikel 37 Abs. 1 lit. a DSGVO öffentliche Stellen (zu denen die Landesrundfunkanstalten und damit auch der WDR zu zählen sind) auf jeden Fall eine oder einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu benennen haben.

Der Unterzeichnete hat die gemeinsame Datenschutz-Aufsicht aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung bereits seit dem Jahr 2023 für bisher sieben Landesrundfunkanstalten (darunter auch der WDR), das ZDF und Deutschlandradio wahrgenommen; mit der neuen Regelung unterfallen seiner Aufsichtszuständigkeit nunmehr auch der Norddeutsche Rundfunk und Radio Bremen einschließlich der Beteiligungsunternehmen.

Im Ergebnis ist die gesetzliche Verankerung des gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten folgerichtig und nimmt eine ohnehin schon begonnene Entwicklung auf. Für den WDR ergeben sich dahingehend keinerlei Änderungen. Die Anpassungen im WDR-Gesetz werden daher als notwendig und unkritisch erachtet.

2. **Zu Artikel 2 Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen**
   Die in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen betreffen die Datenschutzaufsicht und damit den gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und Deutschlandradio nicht.

3. **Zu Artikel 3 Änderung des Telemedienzuständigkeitsgesetzes**
   Die Änderung in Artikel 3 zum Telemedienzuständigkeitsgesetzes beschränken sich in den durch den Unterzeichneten zu beurteilenden Aspekten auf die bereits beschriebene Einführung des gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, wonach die Bezeichnung „WDR-Rundfunkdatenschutzbeauftragter“ entfallen muss, sowie auf die Verweise auf das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG), welches das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) abgelöst hat. Materielle Änderungen im Hinblick auf die Zuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sowie auf den Gegenstand seiner Überwachungspflichten sind nicht vorgesehen, weshalb diese Änderungen ebenfalls als problemlos angesehen und als sinnvoll erachtet werden.

Fazit:

Die durch das 22. Rundfunkänderungsgesetzes vorgesehenen Anpassungen zum gemeinsamen Rundfunkdatenschutzbeauftragten folgen den Vorgaben aus dem Reformstaatsvertrag (siebter Medienänderungsstaatsvertrag), der zur aktuellen Fassung des Medienstaatsvertrages (in Kraft getreten am 01.12.2025) geführt hat. Damit nicht verbunden sind materielle Änderungen hinsichtlich der Rolle und Aufsichtszuständigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und ebenso wenig im Hinblick auf die Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland. Aus der Sicht des Unterzeichneten begegnen die vorgesehenen Anpassungen keinerlei Bedenken.

Gez. Stephan Schwarze